

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,50 RM, unter Streifband 1,85 RM. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— RM in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 30 Schweizer Franken usw.). Bestellungen nur an die Geschäftsstelle erbeten.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend in Berlin C 2, Breite Straße 8—9.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 225,— RM berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis  $\times$  Multiplikator 1,5 RM).

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7684, 739.

## Uhren-Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

L. Jahrgang

Berlin, 31. Juli 1926

Nummer 31

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Walzgold oder Galvanogold?

Ein Beitrag zu der Doublé-Uhrgehäusefrage

Von Karl Mischke sen.

Bei der Angelegenheit der Doublé-Uhrgehäuse handelt es sich tatsächlich nachgerade um eine „Frage“, welche ernste Aufmerksamkeit der Fachkreise verdient. Immer wieder tauchen, wie das auch aus Berichten über Innungsversammlungen hervorgeht, Klagen über die Ausführung von Doublé-Uhrgehäusen auf, und zudem hat ein Beschluß des Schweizer Bundesrats betreffend die goldplattierten oder Doublé-Uhrgehäuse und anderen Waren vom 30. April 1926 eine Situation geschaffen, welche eine Stellungnahme des deutschen Uhrenhandels geradezu herausfordert.

Zunächst seien hier einige Bemerkungen über die technische Seite der Frage „Walzgold oder Galvanogold?“ gegeben. Schon in früherer Zeit wurden feuervergoldete Gehäuse hergestellt, die hinsichtlich der Dauerhaftigkeit über jeden Verdacht erhaben sind. Das Streben unserer Zeit, mit möglichst geringen Kosten brauchbare Dinge zu schaffen, führte zu der Anwendung der galvanischen Vergoldung, die jedoch schwerwiegende Mängel aufweist. Nach vielen Bemühungen kam man dann schließlich zu der Verwendung des Walzgoldes, das unstreitig als ein wesentlicher technischer Fortschritt zu bezeichnen ist. Selbstverständlich gibt es, wie bei jedem Artikel, so auch hier, gute und schlechte Ausführungen; man kann ein doubliertes Gehäuse minderwertig ausführen und ein galvanisch vergoldetes einwandfrei herstellen. Damit ist aber doch nicht der Beweis dafür erbracht, daß die galvanische Vergoldung den Vorzug vor der Doublierung verdient. Die weltbekanntesten deutschen Doublé-Fabriken sind schon seit vielen Jahren zu der Erkenntnis der Vorzüge des Walzverfahrens gekommen; bekannt sind auch die ausgezeichneten amerikanischen Doublé-Gehäuse. Die deutsche Edelmetallindustrie legte daher mit Recht größten Wert auf die scharfe Unterscheidung zwischen „Doublé“ und „vergoldet“ auch im Handel. Eine der größten Pforzheimer Doublé-Fabriken hat denn auch einen Fall, in dem vergoldete Ketten als Gold-

doublé-Ketten in den Handel gebracht waren, bis zum Reichsgericht durchgeföhrt und die Feststellung des höchsten deutschen Gerichtes erreicht, daß nur solche Waren als „Doublé“ bezeichnet werden dürfen, bei welchen die Goldauflage aufgewalzt oder aufgeschweißt ist. An dieser Unterscheidung muß und wird in Deutschland unter allen Umständen auf dem gesamten Gebiete der Edelmetallindustrie festgehalten werden.

Ein ähnlicher Prozeß wurde, wie auch in der Deutschen Uhrmacher-Zeitung berichtet wurde, vor einigen Monaten in der Schweiz verhandelt, in welchem das Gericht zu einer der deutschen entsprechenden Definition von „Doublé“ und „Vergoldung“ gelangte. Unmittelbar danach, jedoch vor der Entscheidung des obersten Schweizer Gerichtes, hat der Schweizer Bundesrat den bereits oben erwähnten Beschluß betreffend die goldplattierten oder Doublé-Uhrgehäuse und anderen Waren bekanntgegeben und zwar, wie in dem Beschlusse ausdrücklich bemerkt wird, gestützt auf das zustimmende Gutachten der schweizerischen Uhrenkammer. Nach Art. 1 dieses Beschlusses müssen Uhrgehäuse, die mit Bezeichnungen wie „goldplattiert“, „Gold-Doublé“ oder einfach „Plaqué“ oder „Doublé“ oder einer diesen entsprechenden Bezeichnung in irgendeiner Sprache mit oder ohne Garantieangabe für die Haltbarkeit der Goldplattierung versehen sind, mit einer Goldschicht überzogen sein, die bei der Probe der Einwirkung der in gewöhnlicher Temperatur (15 bis 20° C) verwendeten Salpetersäure zu 25° Baumé widersteht. Der Mindestfeingehalt des Goldes hat 10 Karat zu betragen. Nur solche Waren dürfen die angeführten Bezeichnungen tragen, die in allen ihren Teilen eine Goldschicht in der Minimaldicke von 12 Mikromillimetern mit aufgewalzter Plattierung (*plaque laminé*) und von 6 Mikromillimetern mit galvanischer Plattierung (*plaque galvano*) aufweisen. Diese Stärken der Goldschicht genügen für eine Garantiedauer von fünf Jahren; für je weitere fünf Jahre